



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie
IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
160.760/ 0002- IV/ST5/2013	UV/GSt/Ru/Hu	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	05.03.2013

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2013)

Der vorliegende Entwurf eines Fahrverbotskalenders für das Jahr 2013 entspricht dem der Vorjahre. Die Bundesarbeitskammer (BAK) verweist daher neuerlich auf die in den Stellungnahmen der letzten Jahre geäußerten Kritikpunkten in Bezug auf die bedauerlicherweise restriktive Haltung des Verkehrsministeriums und der meisten Bundesländer, nimmt jedoch den gegenständlichen Entwurf für einen Fahrverbotskalender 2013 grundsätzlich zur Kenntnis.

Zu konkreten Punkten des gegenständlichen Entwurfes nimmt die BAK wie folgt Stellung:

1. Nach den Erläuterungen zu § 1 Z 1 und 2 hat die Provinz Bozen für besonders vom Urlauberreiseverkehr stark frequentierte Tage Fahrverbote für Lkw über 7,5 t erlassen. Es sollen daher in Tirol Fahrverbote erlassen werden, „die sich zeitlich an den italienischen und deutschen Fahrverboten orientierten und insgesamt bestens bewährt haben“. Allerdings umfasst der Fahrverbotskalender der Provinz Bozen umfangreichere Fahrverbote als der hier vorgeschlagene. Das betrifft neben mehreren Samstagen im Juli und August auch den 2. April, 31. Oktober und 20. Dezember 2013. Außerdem gelten die Fahrverbote in Italien ab 8.00 Uhr bzw 14.00 Uhr, für Österreich werden sie aber erst ab 10.00 Uhr bzw 16.00 Uhr vorgeschlagen. Ebenso fehlt die Reschenpass-Bundesstraße B 180 gemäß § 1 Abs 3, nach dem Fahrten an Samstagen während des Sommers beschränkt werden. Aus Sicht der BAK sind hier noch Nachbesserungen nötig.

Zu der in den Erläuterungen angekündigten Evaluierung durch die Landespolizeidirektion Tirol hält die BAK fest, dass diese Evaluierung nicht nur in Bezug auf die verordneten Fahrverbote in Tirol, sondern auch für jene Tage durchgeführt werden sollte, an denen nur in

Italien und/oder Deutschland Fahrverbote erlassen sind, um die Wirksamkeit feststellen zu können.

2. Am 12. Juni 2012 wurde eine Verordnung von Frau Bundesministerin Bures im Bundesgesetzblatt kundgemacht, wonach an allen Samstagen vom 23.6. bis 1.9.2012 (von 5.00 bis 12.00 Uhr) ein Lkw-Fahrverbot im Karawankentunnel (A 11) festgesetzt wurde. Dies war eine deutliche Einschränkung des Fahrverbotes im Verhältnis zum Jahr 2011. Aus Sicht der BAK sollte für das Jahr 2013 geprüft werden, ob nicht wieder ein strengeres Fahrverbot sinnvoll wäre und überdies sollte das Fahrverbot für den Karawankentunnel (A 11) gleich direkt in den gegenständlichen Fahrverbotskalender aufgenommen werden, auch um den betroffenen Transporteuren die Übersicht zu erleichtern und Rechtssicherheit zu schaffen.

3. Über den Entwurf hinausgehend regt die BAK zum wiederholten Mal an, dass eine derartige Lkw-Fahrverbotsregelung nicht nur für die Sommermonate geschaffen werden sollte, sondern beispielsweise auch für Semester-, Oster- und Pfingstferien und die Feiertage im Mai. Es sollte nach Ansicht der BAK eine vollständige Aufzählung der Fahrverbote zu „Ferien- und Feiertagszeiten“ über das ganze Jahr in einer entsprechenden Verordnung festgelegt und über einen längeren Zeitraum hinweg datumsneutral fixiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
FdRdA

Werner Muhm
Direktor
FdRdA